

weltprognose von 1969 belegbar. Andererseits stand der außenpolitische Versuch, die von der Stockholmer Weltumweltkonferenz ausgehende Etablierung der Umweltpolitik für eine völkerrechtliche Anerkennung zu nutzen. Insofern enthielt das LKultG nicht nur umweltrechtspolitische Instrumente, sondern war zugleich ein außenpolitisches Kalkül geknüpft. Letztlich erfüllte sich dieses zwar nicht, beförderte indes aber die Entwicklung einer der fortschrittlichsten Umweltrechtskodifikationen seiner Zeit. Die Entstehung des LKultG kann allerdings nicht ausschließlich auf völkerrechtliche Motive zurückgeführt werden, würde dies doch die Redlichkeit der Bemühungen der „Arbeitsgruppe Sozialistische Landeskultur“

gänzlich in Abrede stellen. Eine 1972 getätigte Aussage von *Hans Reichelt*, damals Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, dass die Umweltgesetzgebung der DDR eine international anerkannte Sache sei, kann kein ausreichender Beleg für eine ausschließlich außenpolitisch motivierte These sein.¹¹³ Dass das LKultG letztlich seine umweltschützende Wirkung verfehlte, ist ohnehin nicht monokausal zu begründen; am ehesten aber noch mit den Zielen des Umweltschutzes entgegenstehenden Wirtschaftsplänen in der DDR.

113) Dennoch bei *Steinmetz* (Fn. 15), S. 114.

BUCHBESPRECHUNGEN

<https://doi.org/10.1007/s10357-019-3570-z>

Baugesetzbuch

Wolfgang Schrödter (Hrsg.), Kommentar, 9. Aufl., Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden Baden 2019, 2840 Seiten, geb. Euro 258,00, ISBN: 978-3-8487-3968-4.

Der vorliegende Kommentar zum BauGB wurde im Jahr 1964 von Hans Schrödter begründet; seit der 5. Auflage gibt Wolfgang Schrödter das Werk heraus. Der Kommentar zählte bereits in den früheren Auflagen zu den Standardwerken des BauGB, daher ist es nicht erstaunlich, dass nach knapp vier Jahren die 9. aktualisierte und überarbeitete Auflage erschienen ist.

Die Aktualisierung war natürlich auch den vielfältigen gesetzgeberischen Aktivitäten, der umfangreichen Rechtsprechung und einem umfangreichen Schrifttum zum Baurecht geschuldet.

Der Umfang des Kommentars hat sich um ca. 250 Seiten gegenüber der Voraufgabe erweitert und umfasst jetzt 2840 Seiten. Neu im Autorenkreis finden sich mit Christian-W. Otto und Lutz Ohlendorf zwei weitere ausgewiesene Baurechtler.

Neben den Regelungen zum Städtebaurecht wurden auch die Rechtsgebiete der immer stärker prägenden „Nebengebiete“ kommentiert.

Neu in die Kommentierung wurde – der in der Praxis umstrittene – § 13b BauGB aufgenommen: Die Regelung soll die in § 13a BauGB vorgesehenen Erleichterungen für Bebauungspläne der Innenentwicklung auf bestimmte Bebauungspläne erstrecken, die sich auf Außenbereiche beziehen. Bebauungspläne können dadurch im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung und ohne Anwendung der Eingriffsregelung aufgestellt werden. Die Kommentierung enthält auch Gerichtsentscheidungen zu § 13b BauGB.

Durch das Hochwasserschutzgesetz II werden die in den §§ 76 ff. WHG enthaltenen Regelungen zur Anwendung des BauGB in festgesetzten Überschwemmungsgebieten geändert. Zugleich wurden die neuen Gebietskategorien des Hochwasserentstehungsgebietes (§ 78d WHG) und des Risikogebietes außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG) eingeführt. Die Auswirkungen des WHG 2017 auf die Bauleitplanung und die Genehmigung von Vorhaben werden auf fast 100 Randnummern in der ausführlichen Kommentierung zu § 1 sowie zu den zeitgleich geänderten § 5 Abs. 4a, § 9 Abs. 6a und § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB erläutert.

Mit dem BauGB 2017 wurde auch die UVP-Richtlinie 2014/52/EU umgesetzt. Die darin begründete Pflicht der Gemeinden, das Internet als zusätzliche Informationsquelle bei der Öffentlichkeitsbeteiligung einzusetzen, wirft in der Praxis vielfältige Probleme auf, die in der Kommentierung ausführlich erläutert werden. Auch die nach

dieser Richtlinie verschärften Anforderungen an die Umweltprüfung werden kommentiert.

Alexander Kukk und Andreas Möller kommentieren die für die Praxis bedeutsamen Neuerungen zum Störfallschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) durch die BauGB-Novelle 2017. Die bebauungsplanerischen Festsetzungsmöglichkeiten werden in den unionsrechtlich determinierten Kontext des Störfallrechts eingebettet und ebenfalls eingehend erläutert.

Wie bereits in der Voraufgabe zeichnet sich der Kommentar von Schrödter auch dadurch aus, dass er mit dem Bauplanungsrecht auch die damit zusammengehörenden Rechtsbereiche außerhalb des BauGB (z. B. das Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht oder das Immissionsschutzrecht), die selbst immer stärker in das Städtebaurecht hineinwirken, ausführlich kommentiert. Diese Regelungen haben in der Praxis ganz erhebliche Bedeutung für die Bauleitplanung und die Vorhabenzulassung. Zu nennen sind hier etwa die Erläuterungen zum Habitat- und Artenschutzrecht, zum Umwelthaftungsrecht im Rahmen von § 1a BauGB durch *M. Gellermann*, zum Raumordnungsrecht (*W. Schrödter* und *J. Wahlhäuser*), Auswirkungen auf die Bauleitplanung und auf die Zulassung von Bauvorhaben durch das Hochwasserschutzrecht des WHG (*Schrödter/Wahlhäuser*), die Beschreibung der vielfältigen Auswirkungen des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung wird von *Schrödter* auch das Forstrecht kommentiert. *Scheidler* kommentiert das Thema der Errichtung von Windkraftanlagen sowohl für den Bereich des Planungsrechts (einschließlich der Sonderregelungen des § 249 BauGB) als auch des Raumordnungsrechts. Auch werden Rechtsschutzfragen in die Darstellung mit einbezogen. In seiner Kommentierung des Planungsschadensrechts greift *R. Breuer* weiterführende Entschädigungsfragen auf. Eingang in die Kommentierung findet auch der in § 6a BauNVO neu geschaffene Baugebietstyp des Urbanen Gebiets, ebenso die Änderungen im Umweltrechtsbehelfsgesetz. Die Neuaufgabe enthält eine Fülle neuerer Rechtsprechung und neuerer Literatur und zeigt so auch den aktuellen Stand auch der Gesetzgebung auf.

Die Kommentierungen setzen sich auch mit bislang höchststrichterlich noch nicht entschiedenen Problemstellungen auseinander, so z. B. mit der Problematik divergierender Konzentrationsflächenausweisungen im Flächennutzungsplan und im (nachfolgenden) Regionalplan.

Den Kommentierungen ist jeweils ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis vorangestellt. Dies ermöglicht eine optimale Orientierung bei den einzelnen Ausführungen. Bei allen Kommentierungen erfolgte eine umfangreiche, gründliche Auswertung von Rechtsprechung und Literatur.

Durchweg bietet die Neuaufgabe des Kommentars von Schrödter eine eingehende Darstellung der Materie mit Blick auf die Zwecke und praktischen Auswirkungen der Rechtsvorschriften. Die Neuaufgabe liefert rundum eine gelungene Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung und nimmt zu streitigen Fragen fundiert Stellung und ist auf den neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht. Der Kommentar von *Schrödter* zeichnet sich daher als ein zuverlässiger Wegweiser durch das Bauplanungsrecht aus, der in der Praxis seinen festen Platz inne hat.

Ass. Jur. Jochen Schumacher,
Institut für Naturschutz und Naturschutzrecht Tübingen,
Tübingen, Deutschland